



Schweizer Pferderennsport-Verband Fédération Suisse de courses de chevaux



Schweizer Pferderennsport-Verband (SPV)

Weisung über die Anwendung des « Reglement des SPV betreffend Zucht der Rennpferde vom 2. März 2011 » betreffend Ankörung von Deckhengsten und die Zuchtstuten

Aufgrund der Verantwortung, welche ihr gemäss § 4, litt. a) des « Reglements des SPV betreffend Zucht der Rennpferde vom 2. März 2011 », vorliegt, anbei das « Reglement » ;

In Anwendung des **§ 25 – Ankörung von Deckhengsten** des « Reglements » sowie der §§, welche darin zitiert sind, insbesondere

bezüglich der Hengste, welche für die Zucht von **Galopp- und Trabrennpferden** bestimmt sind :
der § 16 – *Gestütsbücher* und der § 18 – *Eintragung der Zuchtpferde in ein Register*
(*Gestütsbuch*) des Herdebuches

bezüglich der Hengste, welche für die Zucht von **Galopprennpferden** bestimmt sind :
der § 27 – *Besonderheiten des Schweizerischen Gestütsbuch (Stud-Book) für Vollblut*,
der § 10 – *Selektion des Galopprennpferdes und Leistungsprüfungen* und
der § 8 – *Zuchtmethoden der Galopprennpferde*

bezüglich der Hengste, welche für die Zucht der **Trabrennpferden** bestimmt sind :
der § 28 – *Besonderheiten des Schweizerischen Gestütsbuch (Stud-Book) für Trabrennpferde*,
der § 11 – *Selektion des Trabrennpferdes und Leistungsprüfungen* und
der § 9 – *Zuchtmethoden der Trabrennpferde* ;

erlässt die **Zuchtkommission SPV** die folgende Weisung über die Anwendung:

BEDINGUNGEN ZUR ANKÖRUNG DER SCHWEIZER ZUCHTPFERDE

A. TRABRENNPFERDE

Zusätzlich zu den vorgegebenen Bedingungen im « Reglement » und unter Vorbehalt der sanitären Bestimmungen gemäss Anhang, müssen die Schweizer Zuchtpferde, welche für die Schweizer Zucht von Trabrennpferden bestimmt sind, folgende Bedingungen erfüllen:

A1. Bedingungen der Zuchthengste :

¹ In Ergänzung zu § 11 des « Reglements » wird die Zulassung zur Schweizer Zucht von Trabrennpferden nur denjenigen Hengsten erteilt, deren folgende Kriterien durch die Kommission als ausreichend beurteilt wurden:

- ihrer Abstammung
- ihrer erzielten Rennleistungen
- ihres Körperbaus
- ihrer Produkte, stammend aus möglichen früheren Aktivitäten als Deckhengst.



Schweizer Pferderennsport-Verband Fédération Suisse de courses de chevaux



² Werden von jeglicher Ankörung ausgeschlossen:

Hengste, die angeborene Anomalien, wie z.B. Einhodigkeit oder Missbildungen des Kiefers aufweisen (siehe Ziff. 25.5 des obgenannten Reglements des SPV).

³ Alle ausländischen Hengste, welche in einem Land angekört und zur Deckung zugelassen wurden, dessen Gestütsbuch (Stud-Book) auf Antrag des Vorstandes Suisse Trot vom SPV anerkannt ist, werden automatisch zur Schweizer Zucht der Trabrennpferde eingetragen (siehe auch Ziff. 18.1, 3. Punkt, des « Reglements »).

⁴ Basierend auf einen Anerkennungsantrag, welcher ihr durch den Vorstand Suisse Trot gestellt wurde, anerkennt die Zuchtkommission die Gestütsbücher (Stud-Books) folgender Länder: Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark, Holland, Belgien, Spanien, USA, Kanada, Russland, Australien, Neuseeland.

⁵ Auf Antrag des Vorstandes Suisse Trot kann der Vorstand SPV die Vorführung an der Körungsitzung streichen, wenn ein Deckhengst bereits in einem Land der UET angekört ist.

⁶ Zur Körsitzung bietet die Zuchtkommission nur Hengste auf, für welche die notwendigen Unterlagen gemäss Ziff. 25.5 des « Reglements » belegen, dass:

- ihre Rennleistungen ausreichend sind
- ihre Abstammung empfehlenswert ist
- sie sich in einem perfekten Gesundheitszustand, ohne angeborene Anomalien, befinden.

⁷ Folgende Rennleistungen werden als ausreichend betrachtet:

1. **ausländische Traber:** diese müssen in ihrem Geburtsland den Anforderungen zur Ankörung von Deckhengsten entsprechen. Jene, die einem Land angehören, die keine Rennleistungen zur Ankörung von Deckhengsten haben, müssen den Bedingungen zur Ankörung der Hengste der Rasse Trotteur Français erfüllen. Die in Avenches auf der Sandbahn erzielten Rennleistungen könnten berücksichtigt werden, jedoch nicht jene, die auf den anderen helvetischen Rennbahnen erzielt wurden.
2. **Schweizer Traber :** (im Sinne von § 40 RST): die Pferde müssen auf einer vom SPV offiziell anerkannten Rennbahn folgende Rennleistungen erbracht haben :
 - entweder in der Schweiz zwei Mal eine geringere Reduktion erzielt haben, als in nachstehender Tabelle angegeben ist

<u>Distanz</u> <u>Startmethode</u>	<u>1600 bis 1999m</u>		<u>2000m oder mehr</u>	
	<u>Autostart</u>	<u>Laser</u>	<u>Autostart</u>	<u>Laser</u>
2-jährige	1'19	1'20	1'20	1'21
3-jährige	1'17	1'18	1'18	1'19
4-jährige	1'16	1'17	1'17	1'18
5-jährige	1'15	1'16	1'16	1'17
6-jährige und ältere	1'14	1'15	1'15	1'16



Schweizer Pferderennsport-Verband Fédération Suisse de courses de chevaux



Die in obiger Tabelle aufgelisteten Kilometerreduktionen werden in einem berittenen Rennen um 1 Sekunde erhöht.

Wenn ein Schweizer Traber eine ausreichende Rennleistung im Ausland gemäss Zeitmessungskriterien zur Ankörung der Zuchthengste dieses Landes erzielt, wird sein Resultat, wie wenn er in der Schweiz eine Rennleistung gemäss obiger Tabelle erzielt hätte, zählen.

A2. Bedingungen der Zuchtstuten :

Zusätzlich zu den vorgegebenen Bedingungen im « Reglement » und unter Vorbehalt der sanitären Bedingungen gemäss Anhang, kann jede Stute, die im Gestütsbuch eingetragen ist, als Zuchtstute für die Schweizer Trabrennpferdezucht registriert werden.

B. GALOPPRENPPFERDE

Zusätzlich zu den vorgegebenen Bedingungen im « Reglement » und unter Vorbehalt der sanitären Bedingungen gemäss Anhang, müssen die Schweizer Zuchtpferde, welche für die Schweizer Zucht von Galopprennpferde bestimmt sind, folgende Bedingungen erfüllen :

B1. Bedingungen der Zuchthengste :

¹ Für die Schweizer Zucht von Galopprennpferden sind nur Hengste anerkannt, die den Bestimmungen von §10 des « Reglements » entsprechen (siehe auch Art. 25.9 des « Reglements »). Zwecks dessen, wird sich die Ankörungskommission nicht zuletzt von der Verfassung der Deutschen « Rennordnung » (Ziff. 50 bis 52) wie hiernach abgedruckt, inspirieren lassen :

Direktorium für Vollblutzucht und Rennen

Rennordnung (RO) vom 1. März 1960

In der Neufassung vom 1. Januar 1991
mit Änderungen bis Dezember 2015

E. Anerkennung von im Inland deckenden Hengsten

50. Hengste, die in Deutschland decken und Vollblut im Sinne von Nr. 39 sind, werden in das Hengstregister eingetragen, wenn sie zur Beurteilung vorgestellt und anerkannt worden sind. Hengste, die bereits gedeckt haben, werden im jeweiligen Gestüt begutachtet.

51. Anerkennung

Die Zuchtkommission erkennt Hengste an, die geeignet erscheinen, die Vollblutzucht hinsichtlich Gesundheit, Leistung und Körperbau zu verbessern.

- a) Dies ist der Fall, wenn die Hengste keine phänotypisch erkennbaren nutzungsbeschränkenden Mängel aufweisen, die genetisch bedingt oder dispositioniert sind, und wenn sie eine Mindestleistung von 95 kg Jahres-GAG in Flachrennen oder ein Rating von 110 in der World Thoroughbred Racehorse Rankings erreicht haben und in einem Gruppenrennen mindestens einen ersten bis dritten Platz erreicht haben, oder wenn sie eine Mindestleistung von 94 kg Jahres-GAG in Flachrennen erreicht haben und mindestens ein Gruppenrennen in Europa gewonnen haben. Diese Regelung gilt für Hengste, für die erstmals aufgrund der Jahresgeneralausgleiche 1997 oder später die Anerkennung beantragt wird.



Schweizer Pferderennsport-Verband **Fédération Suisse de courses de chevaux**



Wenn sie in anderen Ländern gelaufen sind, prüft und entscheidet eine Sachverständigenkommission, bestehend aus einem Ausgleicher, dem Vorsitzenden der Zuchtkommission und einem Mitglied der Zuchtkommission, das vom Antragsteller benannt wird, ob ein entsprechendes Ausgleichsgewicht erreicht ist.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß alle Rennleistungen frei von Medikamenten - im Sinne des Art. 6 des International Agreement on Breeding, Racing and Wagering - erbracht wurden. Die Regelung gilt für Hengste, für die erstmals nach dem 30. September 1997 die Anerkennung beantragt wird.

- b) Zur Beurteilung des Körperbaus müssen die nachfolgend von der Anerkennungskommission bewerteten Merkmale der äußeren Erscheinung in Abhängigkeit vom Zuchtziel bei Anwendung des Zehner-Notensystems insgesamt 30 Punkte erreichen.

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schwung und Elastizität
5. Gesamteindruck, Temperament und Entwicklung.

- c) Notensystem

Die einzelnen Merkmale nach b) werden nach folgendem Schlüssel bewertet:

10 = ausgezeichnet	5 = ausreichend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht.

- d) Leistungsmerkmale

Außerdem sollen physiologisches Leistungsvermögen, Leistungsbereitschaft, Härte, Rittigkeit und Charakter in mehr als einer Rennsaison nachgewiesen worden sein. Die entsprechenden Leistungen sind in den Jahresrennkalandern veröffentlicht. Sie werden für die Anerkennung herangezogen

- e) Die Zuchtkommission erkennt auch einen Hengst an, wenn seine Nachkommen ein Durchschnitts-GAG erreicht haben, das dem Jahresdurchschnitts-GAG des jeweiligen Jahrgangs entspricht. Zur Durchschnittsbildung werden mindestens 10 dreijährige Nachkommen benötigt, sieben müssen gelaufen sein, nicht gehandicapte werden mit 44 kg eingestuft.

- f) Veröffentlichung des Hengstregisters

Alle anerkannten im Inland deckenden Hengste werden jährlich in einem Sonderdruck des Wochenrennkalanders unter Angabe der jeweiligen Standorte veröffentlicht.



Schweizer Pferderennsport-Verband Fédération Suisse de courses de chevaux



F.Anerkennung von im Ausland deckenden Hengsten

52. Die im Hengstregister nicht veröffentlichten, im Ausland deckenden Hengste gelten als anerkannt, wenn

- a) eine Mindestleistung von 110 World Thoroughbred Racehorse Rankings bzw. eine vergleichbare Größe sowie ein erster bis dritter Platz in Gruppenrennen erreicht wurden,
- b) sie vor 1993 erstmalig zur Bedeckung aufgestellt wurden,
- c) sie erstmalig 1993 zur Bedeckung aufgestellt sind und die ersten 10 dreijährigen Nachkommen ein Durchschnitts-GAG bzw. eine vergleichbare Größe erreichen, die dem Jahrgangsdurchschnitt entspricht.

² Werden von jeglicher Ankörung ausgeschlossen:

Hengste, die angeborene Anomalien, wie z.B. Einhodigkeit oder Missbildungen des Kiefers aufweisen.

³ Alle ausländischen Hengste, welche in einem Land angekört und zur Deckung zugelassen wurden, dessen Gestütsbuch (Stud-Book) auf Antrag des Vorstandes Galopp Schweiz vom SPV anerkannt ist, werden automatisch zur Schweizer Zucht der Galopprennpferde eingetragen (siehe auch Ziff. 18.1, 3. Punkt, des « Reglements »).

⁴ Gemäss Ziff. 27.5, Abs. 1, des « Reglements » anerkennt die Zuchtkommission SPV die ausländischen Gestütsbücher für Vollblut, die vom International Stud Book Committee (ISBC) anerkannt sind.

⁵ Auf Antrag des Vorstandes Galopp Schweiz kann der Vorstand SPV die Vorführung an der Körungssitzung streichen, wenn ein Deckhengst bereits in einem Land angekört ist, dessen Gestütsbuch vom ISBC anerkannt ist (siehe auch Ziff. 27.7, Abs. 1, des « Reglements »).

⁶ Für die Körungssitzung bietet die Zuchtkommission nur Hengste auf, für welche die notwendigen Unterlagen gemäss Ziff. 25.5 des « Reglements » belegen, dass:

- ihre Rennleistungen ausreichend sind
- ihre Abstammung empfehlenswert ist
- sie sich in einem perfekten Gesundheitszustand, ohne angeborene Anomalien, befinden.

⁷ Folgende Rennleistungen werden als ausreichend betrachtet:

- Platzierung unter den ersten drei in einem Gruppe I, II oder III Rennen, welches als solches von den zuständigen internationalen Behörden des Galopprennsports anerkannt ist

oder

- ein « listed race » gewonnen haben, welches als solches von den zuständigen internationalen Behörden des Galopprennsports anerkannt ist

oder

- ein jährliches GAG von Minimum 95 kg haben.



Schweizer Pferderennsport-Verband Fédération Suisse de courses de chevaux



B2. Bedingungen der Zuchtstuten :

Zusätzlich zu den vorgegebenen Bedingungen im « Reglement » und unter Vorbehalt der sanitären Bedingungen gemäss Anhang, kann jede Stute, die im Gestütsbuch eingetragen ist, als Zuchtstute für die Schweizer Galopprennpferdezucht registriert werden.

Schlussbestimmung

Bei Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die französische Version massgebend.

Die « Weisung betreffend Ankörung von Deckhengsten und die Zuchtstuten » wurde von der Zuchtkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 4. Juni 2012 genehmigt. Sie ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.



Schweizer Pferderennsport-Verband Fédération Suisse de courses de chevaux



ANHANG SANITÄRE BEDINGUNGEN DER SCHWEIZER VERERBER

Schweizer Rechtsgrundlagen

Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995

Für die Besamungsstationen:

Siehe auch die « Technische Weisungen über Seuchenpolizeiliche Anforderungen an Besamungsstationen für Pferde », vom 8. September 2008

Die in den Besamungsstationen anwendbare Regelung (einschliesslich der Gefriersamen) fällt nicht unter diesen Anhang. Bitte sich auf die erwähnten Technischen Weisungen beziehen.

Für den Export von Sperma und Embryonen:

Siehe auch die « VERORDNUNG (EU) N° 176/2010 DER KOMMISSION, vom 2. März 2010, zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bezüglich Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungsrichtlinien, hinsichtlich der Anforderungen an Spenderpferde, Spenderschafe, und Spenderziegen sowie der Bedingungen für den Umgang mit Sperma, Eizellen und Embryonen der betreffenden Tierarten »

Zusatzbestimmungen:

Im Falle einer Lücke in dieser Weisung, sich auf die TSV und deren Anwendungsbestimmungen beziehen.

A BEDINGUNGEN BEZÜGLICH DES HENGSTES

Für deren Körung als Deckhengst, müssen die Hengste die anschliessenden sanitären Bedingungen erfüllen, welche jährlich, vom 1. Januar an, anwendbar sind.

A1 Equine Infektiöse Anämie (EIA)

(siehe TSV, Art. 128 bis 131 sowie Art. 204 bis 206)

Beim ersten Antrag auf Körung als Deckhengst in der Schweiz, muss der Hengst vor der Anlieferung der Deckscheine ein negatives Ergebnis einer Untersuchung auf infektiöse Anämie (Coggins-Test), welches nicht älter als drei Monate ist, vorlegen.

Danach muss er einen Coggins-Test mit negativem Ergebnis, welches nicht älter als 3 Jahre ist, vorlegen.

Je nach epidemiologischer Situation und/oder auf Weisung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) können zusätzliche Untersuchungen verlangt werden.

Die Probe ist von einem Tierarzt zu entnehmen und in einem vom BLV zugelassenen Labor zu untersuchen.



A2 Equine Virale Arteritis (EVA)

(siehe TSV, Art. 291)

Jeder Deckhengst ist jährlich auf Equine Virale Arteritis zu untersuchen.

Die serologische Untersuchung hat zwischen dem 1. Januar und dem Beginn der Decksaison zu erfolgen (analoge Anwendung von Art. 242, Abs. 2 des TSV). Die Untersuchungsberichte (serologisch oder virologisch) sind dem Gesuch um Deckscheine für die nächste Saison beizulegen. Ohne zufriedenstellende Untersuchungsberichte werden keine Deckscheine ausgestellt.

Ein Zuchthengst, welcher ein positives Ergebnis zum Nachweis des EVA-Virus aufweist, gilt als „positiver Ausscheider“ und darf nicht zu Zuchtzwecken eingesetzt werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegewilligung der zuständigen Behörden vor.

A3 Equine Ansteckende Metritis (CEM)

(siehe TSV, Art. 212 sowie Art. 240 bis 244)

Jeder Hengst muss jährlich zwei bakteriologische Untersuchungen auf ansteckende Metritis mit negativem Ergebnis aufweisen können.

Die Proben sind dem Präputium, der Fossa urethralis und der Urethra zu entnehmen. Die Proben sind von einem Tierarzt zu entnehmen und in einem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zugelassenen Labor zu untersuchen.

Die erste bakteriologische Untersuchung hat zwischen dem 1. Januar und dem Beginn der Decksaison zu erfolgen (Art. 242, Abs. 2 des TSV). Eine zweite bakteriologische Untersuchung hat nach Ende der Decksaison, spätestens am 1. Oktober zu erfolgen.

Die zuständigen Behörden (TSV, Art. 243) ordnen an, dass der Zuchthengst, welcher bei einer bakteriologischen Untersuchung auf ansteckende Metritis ein positives Ergebnis aufweist, nicht zum Decken verwendet wird. Der verseuchte Hengst ist dann zu isolieren und zu behandeln.

A4 In Bezug auf andere Krankheiten

a) Pferdegrippe

Jeder Hengst ist gegen die Pferdegrippe gemäss den durch den SPV erlassenen Vorschriften (Anhang XXI RST und XVIII GGR) geimpft.

b) Rhinopneumonitis

Jeder Hengst ist gegen Rhinopneumonitis geimpft.

Erstimpfung und Nachimpfungen sind gemäss dem gleichen Impfschema wie gegen die Pferdegrippe (siehe A4 a) oder gemäss den Zulassungsvorschriften der Impfstoffe durchgeführt.



B BEDINGUNGEN BEZÜGLICH DER STUTE

Um zur Bedeckung mit einem Hengst zugelassen zu werden, muss eine Stute, unabhängig deren Herkunft, die anschliessenden sanitären Bedingungen erfüllen, welche jährlich, vom 1. Januar an, anwendbar sind.

B1 Equine Infektiöse Anämie (EIA)

(siehe TSV, Art. 128 bis 131 sowie Art. 204 bis 206)

Je nach epidemiologischer Situation und/oder auf Weisung des Bundesamtes für Veterinärwesen können zusätzliche Untersuchungen verlangt werden.

B2 Equine Virale Arteritis (EVA)

(siehe TSV, Art. 291)

Die Stuten unterliegen nicht der Untersuchung der Equine Virale Arteritis.

Für Zuchtstuten, welche ebenfalls zur Zucht von Rennpferden ausländischer Rasse bestimmt sind, bleiben die Bestimmungen der zuständigen, ausländischen Gestütsbücher (Stud-Books) ausdrücklich vorbehalten.

B3 Equine Ansteckende Metritis (CEM)

(siehe TSV, Art. 212 und Art. 240 bis 244)

Jede Stute, die aus dem Ausland eingeführt oder deren Bedeckung im Ausland stattgefunden hat, ist vor dem ersten Decken in der Schweiz bakteriologisch auf CEM untersuchen zu lassen (TSV, Art. 242, Abs. 1, Buchst. c).

Die gesetzlichen Massnahmen im Verdacht- oder Seuchenfall der CEM bleiben ausdrücklich vorbehalten (TSV, Art. 243).

B4 In Bezug auf andere Krankheiten

a) Pferdegrippe

Jede Stute ist gegen die Pferdegrippe gemäss den durch den SPV erlassenen Vorschriften (Anhang XXI RST und XVIII GGR) geimpft.

b) Rhinopneumonitis

In der Schweiz ist die Impfung der Stuten gegen Rhinopneumonitis nicht obligatorisch, jedoch dringend empfohlen.

Für Zuchtstuten, welche ebenfalls zur Zucht von Rennpferden ausländischer Rasse bestimmt sind, bleiben die Bestimmungen der zuständigen, ausländischen Gestütsbücher (Stud-Books) ausdrücklich vorbehalten.



C SANITÄRE ÜBERWACHUNG

C1 Für Hengste

Die Belege (Dokumente oder deren Fotokopien) der Impfungen und der Konformität mit den technischen Protokollen der sanitären Überwachung müssen ab 1. Januar der Decksaison an den SPV übermittelt werden. Deckscheine können nur nach Eingang sämtlicher Dokumente beim SPV ausgestellt werden.

Diese Dokumente oder deren Fotokopien sind ebenfalls während drei Jahren am Hengst-Standort aufzubewahren.

Diese Dokumente oder deren Fotokopien sind allen bevollmächtigten Personen der Zuchtkommission SPV zur Verfügung zu stellen.

C2 Für Stuten

Die Begleitdokumente, welche die Impfungen und die sanitären Bedingungen gemäss obigem Absatz B bescheinigen, müssen dem Hengsthalter, der für die Besamung verantwortlichen Person oder einer anderen bevollmächtigten Person vorgelegt werden, der deren Konformität überprüft.

Diese Dokumente oder deren Fotokopien sind ebenfalls während drei Jahren am Hengst-Standort aufzubewahren.

Eine Stute, welche die vorgeschriebenen Impfbestimmungen nicht erfüllt, kann nicht zur Bedeckung vorgeführt werden.

Schlussbestimmung

Bei Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die französische Version massgebend.

Der Anhang « Sanitäre Bedingungen der Schweizer Vererber » wurde von der Zuchtkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 4. Juni 2012 genehmigt. Er ist wesentlicher Bestandteil der « Weisung betreffend Ankörung von Deckhengsten und die Zuchtstuten ». Er ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.